

Aufbau einer Online-  
Vertriebsstruktur  
– die GVO in der Praxis & Bird & Bird

**LawCamp 2012**

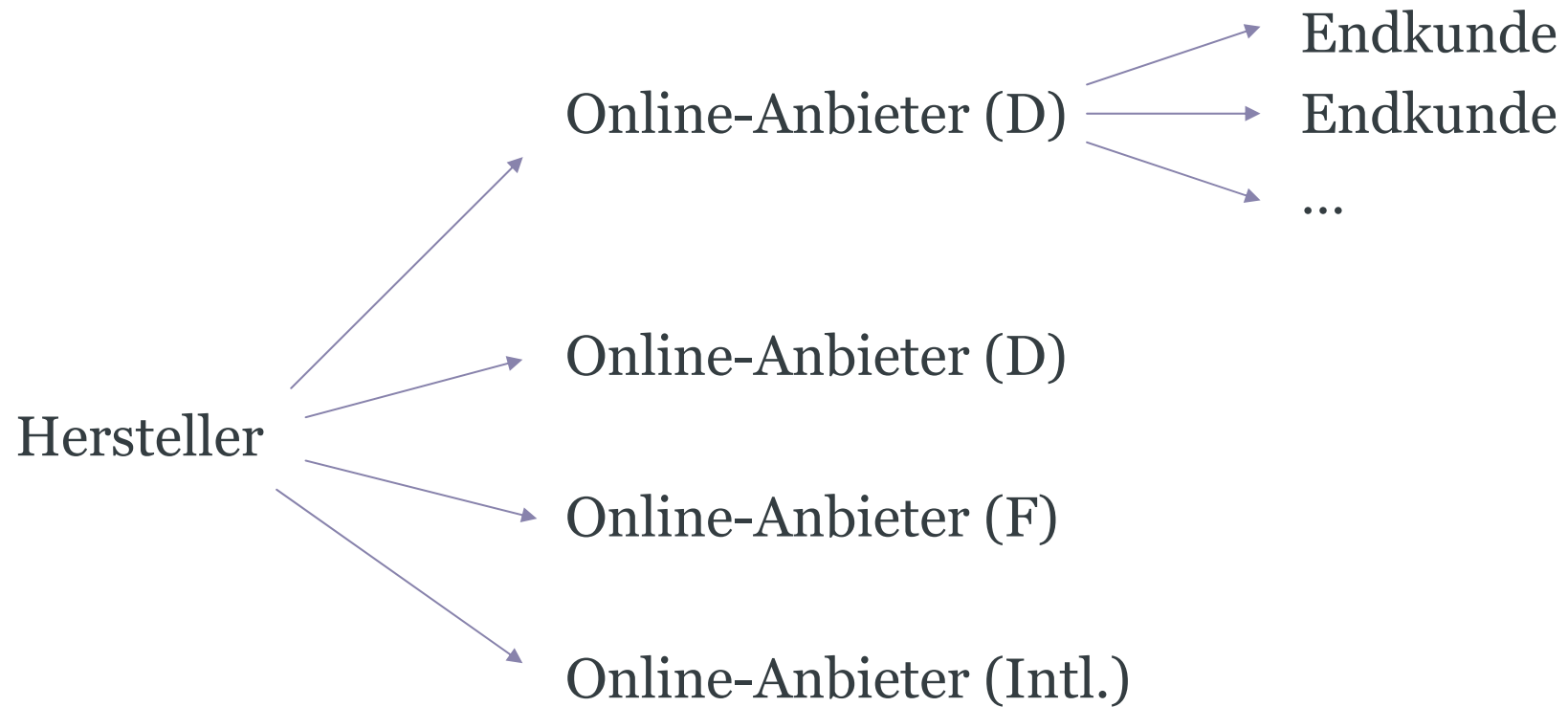
Anja Piesker

# Inhaltsverzeichnis

- Vertragskonstellationen
- Auswahl des Vertriebspartners
- Vertriebsvereinbarungen
  - Anwendungsbereich der Vertikal-GVO
  - Einzelne Regelungsinhalte

# Vertragskonstellationen

# Vertragskonstellationen



# Auswahl des Vertriebspartners

# Auswahl des Vertriebspartners

- Lieferpflicht bei Marktbeherrschung des Herstellers?
  - Marktbeherrschende Stellung (§ 19 GWB)
  - Sachliche Rechtfertigung für Ablehnung?
  - Sortimentsbedingte Abhängigkeit (§ 20 Abs. 2 GWB)?
- Ablehnung eines Online-Vertriebspartners in einem selektiven Vertriebssystem?
  - Begriff des selektiven Vertriebssystems
  - Schutz vor Qualitätsverlust

# Vertriebspartnervereinbarungen

# Vertriebspartnervereinbarungen (1)

- Anwendungsbereich der Vertikal-GVO
  - Vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen
  - Eignung, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu beeinträchtigen (Artikel 101 AEUV)
  - Freistellung vom Kartellverbot (Artikel 101 Abs. 3 AEUV i.V.m. Vertikal GVO)
  - Marktanteilsschwelle von Hersteller und Online-Anbieter unter 30%
  - Anwendung auf reine Inlandssachverhalte über § 1 GWB



# Vertriebspartnervereinbarungen (2)

- Preisbindungsverbot
  - Verbot der Auferlegung verbindlicher Verkaufspreise (Artikel 101 Abs. 1 lit. a AEUV)
    - Kernbeschränkung (Artikel 4 lit. a Vertikal-GVO)
    - Weder unmittelbar noch mittelbar
    - Kein Verbot von Rabattaktionen
  - Ausnahmen
    - Unverbindliche Preisempfehlungen
    - Festlegung von Höchstverkaufspreisen
    - In der Einführungsphase eines neuen Produktes
    - Kurzfristige Sonderangebotskampagnen

# Vertriebspartnervereinbarungen (3)

- Abgrenzung aktiver und passiver Verkauf



- Beschränkung des aktiven Verkaufs bei Gebietsvorbehalt/Gebietszuweisung
- Kernbeschränkung → Kein (generelles) Verbot des passiven Verkaufs im Internet
  - Internet-Auktionsplattformen

# Vertriebspartnervereinbarungen (4)

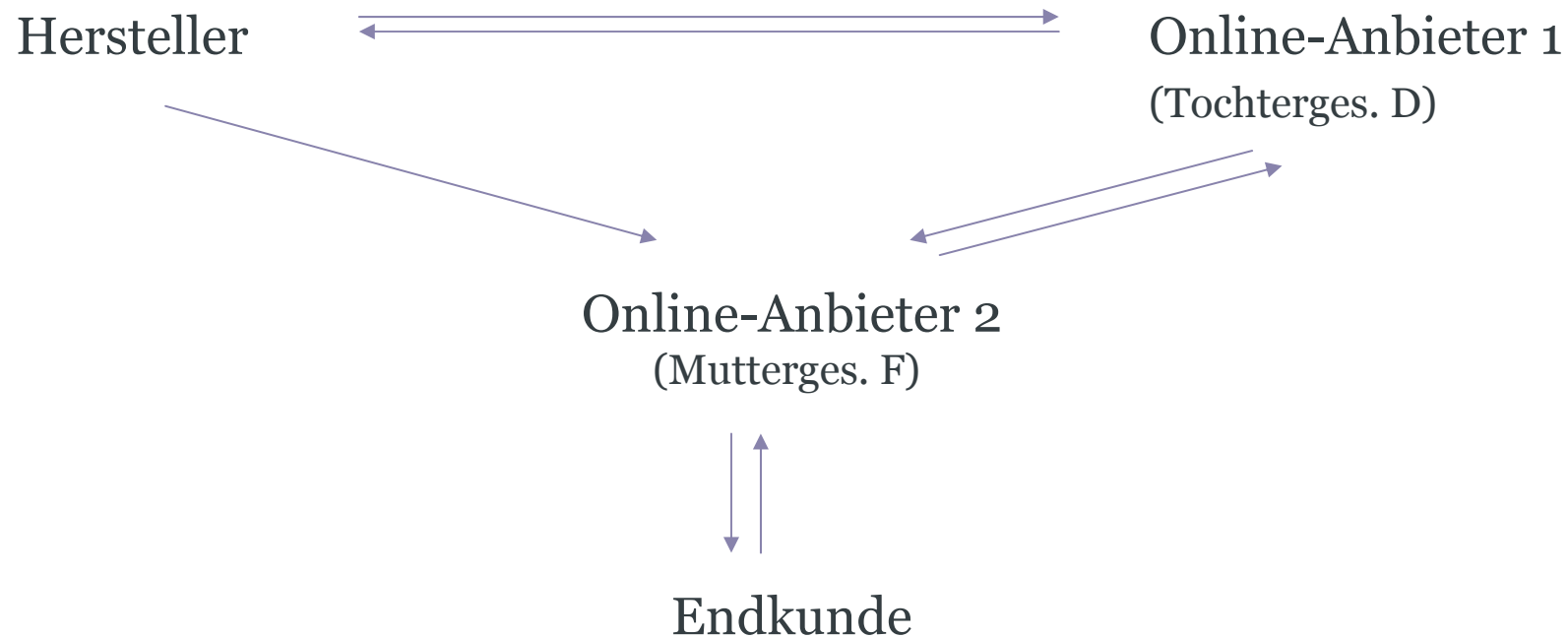
- Gebietsvorbehalt und Gebietszuweisung
    - Gebietsvorbehalt des Herstellers
      - Tatsächliche Bedienung des Gebietes erforderlich?
      - Schaffung vertraglicher Regelungen
    - Alleinvertriebszuweisungen ↔ nicht exklusive Gebietszuweisung
    - "Freiwerden" eines Gebiets
      - Kein automatischer "Rückfall" an den Hersteller
      - Evtl. vertragliche Gestaltung
- ➔ **Kein Verbot des passiven Verkaufs**

# Vertriebspartnervereinbarungen (5)

- Der Online-Auftritt des Online-Anbieters
  - Verwendung der Marke des Herstellers zu Werbezwecken
    - Vorherige Abstimmung über konkrete Werbung?
    - Werbung innerhalb und außerhalb des Online-Shops
    - Werbung als "aktiver" Verkauf?
    - Vertragliche Vorgabe von Werbemaßnahmen
  - Vorgabe von Qualitätsanforderungen
    - Technische und inhaltliche Vorgaben möglich

# Vertriebspartnervereinbarungen (6)

- Verhinderung von Parallelimporten (1)



# Vertriebspartnervereinbarungen (7)

- Verhinderung von Parallelimporten (2)
  - Kein Verbot des passiven Verkaufs!
  - Liegt ein aktiver Verkauf vor? Online-Anbieter 2 als Endverbraucher?
  - Was gilt beim selektiven Vertrieb?
  - Vertragliche Mengenbeschränkung?
  - Vertragliche Regelung des direkten Bezugs vom Hersteller

# Vertriebspartnervereinbarungen (8)

- Gleiche Liefer- und Zahlungsbedingungen
  - Einheitliche ↔ individuelle Liefer- und Zahlungsbedingungen
  - Kartellrechtliche Schranken
    - Missbrauchsverbot (§ 19 GWB)
    - Diskriminierungsverbot (§ 20 GWB)
    - Abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 102 lit. c AEUV)

# Zusammenfassung



# Zusammenfassung

- Alleinvertrieb vs. Vertriebspartnerstruktur
- Exklusiver vs. nicht exklusiver Vertrieb
- Verbot von aktiven Verkäufen in Alleinvertriebsgebiete
- Kein Verbot von passiven Verkäufen!
- Genaue vertragliche Regelungen im Rahmen kartellrechtlicher Grenzen schaffen!

Vielen Dank **& Bird & Bird**

**Anja Piesker  
Rechtsanwältin**

Bird & Bird LLP

Pacellistraße 14

80333 München

T: 089 3581 6239

M: [anja.piesker@twobirds.com](mailto:anja.piesker@twobirds.com)

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den nachfolgend angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior European Consultants und Of-Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)